

Verein Pro Dampfer

Statuten

Unveränderter Text der Gründungsversammlung

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen „Verein Pro Dampfer“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins und sein Sekretariat befinden sich jeweils am Sitz des Präsidenten. Der Vereinsvorstand kann den Sitz des Vereins und das Sekretariat an einen andern Ort innerhalb der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Ziel des Vereins ist die Anschaffung und der Betrieb eines innovativen Dampfschiffs durch die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein URh. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kreis der Mitglieder

Zur Mitgliedschaft im Verein sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die bereit und willens sind, den Vereinszweck in irgendeiner Form (Arbeitsleistung, finanzielle Beträge etc.) zu unterstützen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Recht können Mitglied des Vereins werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Anerkennung der Statuten sowie zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Jahresbeitrages und durch die anschliessende Bestätigung durch den Vorstand.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Austrittserklärungen sind an den Vereinspräsidenten zu richten. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger rückständiger Verpflichtungen.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten, ferner bei wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

III. Gönner

Wer den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützt, kann dem Verein als Gönnerin oder Gönner angehören. Gönner haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein und kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Auf den Eingang eines solchen Begehrens hin hat die Versammlung innert zweier Monate stattzufinden.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

B. Vorstand

Art. 13 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung durch spezielle Abstimmung den Präsidenten.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, werden sie durch die nächste Mitgliederversammlung ersetzt.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 14 Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Einberufung, Abstimmung, Unterschriftsberechtigung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Ist die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Abstimmungen erfolgen mit dem gewöhnlichen Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.
Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Art. 16 Wahl, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine gemäss Aktienrecht anerkannte Revisionsgesellschaft auf ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich.
Die Revisionsstelle nimmt ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

V. Finanzielles

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Subventionen und Erlösen von Aktionen und Veranstaltungen usw.

Art. 18 Ordentliche Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 19 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen im Sinn des Vereinszweckes.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB, ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Den Mitgliedern steht kein Recht auf das Vermögen des Vereins zu.

Art. 21 Statutenrevision

Eine Total- oder Partialrevision dieser Statuten kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen.

Der Wortlaut der beabsichtigten Statutenänderung muss der Einladung der betreffenden Mitgliederversammlung beigelegt sein.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Weiterverfolgung des Vereinszwecks unter einer andern Rechtsform (z.B. Stiftung) kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst gleichzeitig über das Vereinsvermögen.

Ein entsprechender Antrag muss der Einladung der betreffenden Mitgliederversammlung beigelegt sein.

Verein Pro Dampfer

Der Präsident:

Dr. Eduard Joos

Der Aktuar:

Wendel Oberli

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Mai 2012 mit 106 :0 Stimmen (bei 80 abwesenden Mitgliedern) genehmigt und zum gültigen Vereinsstatut erklärt worden.